

Peter Stern

91443 Scheinfeld

Steuerpolitik

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24.01.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass verheiratete Paare ohne Kinder gegenüber Unverheirateten keine staatlichen/steuerlichen Vergünstigungen erhalten.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 289 Mitzeichnungen sowie 23 Diskussionsbeiträge ein.

Als Begründung wird angeführt, dass auf Grund der stark geänderten Gesellschaftsstruktur in Deutschland eine Partnerschaft mit sozialem Gefüge (Frau, Mann, Kinder) immer weniger mit einem Trauschein verbunden ist. Zwischenzeitlich müsse man davon ausgehen, dass in einer Partnerschaft ohne Kinder jeder für seinen Unterhalt selbst aufkomme und durch ein Arbeitsverhältnis über die Einkommensteuer auch seinen Beitrag für die staatliche Gemeinschaft liefere. Hierbei komme es nicht darauf an, ob die Partner verheiratet seien oder nicht.

Vor diesem Hintergrund wird gefordert, dass Verheiratete ohne Kinder gegenüber Unverheirateten keine zusätzlichen staatlichen Vergünstigungen erhalten. Als Beispiel für solche nicht gerechtfertigten Vergünstigungen führt der Petent die Splitting-

tabelle bei der Einkommensteuer an. Durch die gemeinsame Veranlagung könne die Steuerschuld, je nach unterschiedlichem Jahresbruttogehalt, vermindert werden.

Als weiteres Beispiel nennt der Petent die Eigenheimzulage für Neubauten bis Ende 2003. Bei Verheirateten sei die Gewährung der Eigenheimzulage möglich gewesen, wenn das zu versteuernde Einkommen nach Abzug der Werbungskosten den Betrag von 163.614 Euro der letzten zwei Jahre nicht überschritten habe. Ein Alleinstehender hingegen komme nur dann in den Genuss der staatlichen Leistungen, wenn unter den gleichen Voraussetzungen der Betrag von 81.807 Euro nicht überschritten werde. Hierbei sei es insbesondere von Bedeutung, dass soziale Belange von Unverheirateten, zum Beispiel die Unterhaltspflicht für Frau und Kinder, nicht berücksichtigt würden. Für diese Bevölkerungsgruppe werde trotz gerichtlicher Entscheidungen zum Unterhalt unterstellt, dass das Jahreseinkommen ausschließlich dem "Alleinstehenden" zur Verfügung stehe.

Diese Regelungen führen nach Auffassung des Petenten zur Bevorzugung von Verheirateten allein auf Grund des Familienstandes und weiterhin zu zum Teil unsozialen Lösungen gegenüber bestimmten Bevölkerungsgruppen (z. B. Unterhaltspflichtigen).

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann dem Anliegen nicht entsprechen.

Soweit der Petent beanstandet, dass Unterhaltsverpflichtungen bei der Bemessungsgrenze zur Erlangung der Eigenheimzulage nicht berücksichtigt werden, stellt der Petitionsausschuss fest, dass sich der Petent mit diesem Anliegen bereits im Jahr 2006 an den Petitionsausschuss gewandt hat. Die Eingabe richtete sich gegen die bestehenden Regelungen zur Ermittlung der Einkunftsgrenze gem. den §§ 5 und 9 des Eigenheimzulagengesetzes. Für ein Bauobjekt, für welches ein Bauantrag im Jahr 2003 gestellt worden ist, hat der Petent bei der Ermittlung der Einkunftsgrenze für die Gewährung der Eigenheimzulage den Abzug seiner Unterhaltsleistungen an

seine geschiedene Ehefrau und das bei ihr lebende Kind begehrt. Dieser Abzug war ihm unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorgaben durch das zuständige Finanzamt verwehrt worden. Der Petitionsausschuss war hinsichtlich des Vorgehens des für den Petenten zuständigen Finanzamts zu der Schlussfolgerung gelangt, dass dieses Vorgehen nicht zu beanstanden sei. Diese Auffassung stützte sich auf eine Stellungnahme des BMF sowie insbesondere auch auf Auslegungen des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 10.01.2006, das sich umfassend mit den Argumenten des Petenten auseinandergesetzt hat. Auch einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vermochte der Petitionsausschuss nicht zu erkennen.

Soweit der Petent die Möglichkeit der Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer unter Anwendung des Splittingverfahrens für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten anspricht, stellt der Petitionsausschuss fest, dass im Zuge des Splittingverfahrens die Ehegatten so gestellt werden, als ob jeder Ehegatte die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt und als Alleinstehender nach dem für jeden Steuerpflichtigen geltenden Einkommensteuertarif zu versteuern hätte.

Dieses Splittingverfahren führt zu einer Milderung der Tarifprogression, wenn nur ein Ehegatte Einkünfte hat oder die Ehegatten unterschiedlich hohe Einkünfte haben. Diese Wirkung des Splittings ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass unabhängig von der Verteilung des Erwerbseinkommens auf die Ehegatten die verfassungsrechtliche Freistellung des Existenzminimums beider Ehepartner gesichert wird, indem der im Einkommensteuertarif eingearbeitete Grundfreibetrag beider Ehegatten gewährt wird. Der Splittingeffekt nimmt rasch ab, wenn der andere Ehepartner zunehmend zum Einkommen des Haushalts beiträgt. Tragen beide Ehepartner mit gleichen Teilen zum gemeinsam zu versteuernden Einkommen bei, ist der Splittingeffekt gleich Null.

Hinsichtlich des Ehegattensplittings unterstreicht der Petitionsausschuss, dass dieses den Ehegatten eine freie Entscheidung darüber ermöglicht, ob nur ein Ehepartner einen möglichst hohen Beitrag zum Familieneinkommen erwirtschaften will, während der andere Partner den Haushalt führt, oder beide Partner sowohl im Haushalt als auch im Beruf tätig sein wollen. Eine Schlechterstellung je nach Aufteilung der Berufstätigkeit zwischen den Ehegatten wäre im Hinblick auf den in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Gleichheitsgrundsatz und Art. 6 Abs. 1 GG (Schutz von Ehe und Fami-

lie) unzulässig. Die gleiche Leistungsfähigkeit eines Ehepaars im Vergleich zu anderen Ehepaaren muss auch zur gleichen Steuerbelastung führen. Das Splittingverfahren beruht also auf der Überlegung, dass die Ehegatten in einer "intakten Durchschnittsehe" typischerweise das Haushaltseinkommen gemeinsam erwirtschaften und über die Verwendung des Einkommens im Rahmen der zivilrechtlichen Vorgaben bestehenden ehelichen Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft gemeinsam entscheiden.

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist das Splittingverfahren keine beliebig veränderbare Steuervergünstigung, sondern eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehegatten nach Art. 3 Abs. 1 GG orientierte, sachgerechte Besteuerung.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es sich beim Ehegattensplitting nicht um eine Begünstigung der Ehe handelt, sondern dass vielmehr eine geschlechtsneutrale, einkommensteuerliche Umsetzung von verfassungsrechtlichen Vorgaben mit dem Ziel erfolgt, die für die Ehegatten zutreffende steuerliche Belastung zu verwirklichen.

Bei der Gewährung des Ehegattensplittings spielen nach geltender Regelung Kinder keine Rolle. Dies findet seine Begründung darin, dass das Ehegattensplitting kein Instrument zur ertragsteuerlichen Förderung von Kindern ist. Der Umstand, dass Eltern ihren Kindern gegenüber unterhaltsverpflichtet sind, kann nicht im Rahmen der geltenden Ehegattenbesteuerung berücksichtigt werden. Dies erfolgt im gegenwärtigen Einkommensteuerrecht durch den so genannten Familienleistungsausgleich, der unabhängig vom Familienstand der Eltern durchgeführt wird.

Änderungen bei der Ehegattenveranlagung und insbesondere auch beim Splittingverfahren sind zwar verfassungsrechtlich nicht generell ausgeschlossen, jedoch prägt die Rechtsprechung des BVerfG entscheidend den Spielraum für eine Modifikation der derzeitigen steuerlichen Behandlung von Ehegatten. Eine ersatzlose Abschaffung des Splittingverfahrens wäre nicht möglich. Bei einer Veränderung der Regelungen zum Ehegattensplitting ist zu berücksichtigen, dass Ehegatten nicht schlechter als unverheiratete zusammenlebende Paare gestellt werden dürfen.

In den Fraktionen des Deutschen Bundestages werden immer wieder Überlegungen zur Begrenzung, Änderung oder Abschaffung des Splittingvorteils diskutiert. Ziel die-

ser Überlegungen ist es, besondere Belastungen von Familien mit Kindern besser als bisher auszugleichen. Eine mehrheitsfähige Lösung zeichnet sich jedoch nach dem gegenwärtigen Diskussionsstand nicht ab.

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss mithin nicht in Aussicht stellen, im Sinne des geäußerten Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.